

Der Gesellschafter.

Abonnementpreis
in Nagold halbjährlich
54 fr., im Bezirk
Nagold 1 fl. 2 fr.,
im übrigen Theil un-
seres Landes 1 fl. 2 fr.

Einrückungs-Gebühr
für die dreispaltige
Garmend-Zeile oder
deren Raum bei ein-
maligem Einrücken
2 fr., bei mehrmal-
igem je 1 1/2 fr.

Amto- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Nagold

Nr. 78.

Donnerstag den 7. Juli

1870.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, betreffend die bevorstehenden Gerichtsferien.

Die gesetzlichen gewöhnlichen Gerichtsferien des Obertribunals, der Kreisgerichtshöfe, der Kreisstrafgerichte und der Bezirksgerichte beginnen demnächst mit dem 15. Juli und gehen mit dem 25. August zu Ende. Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Besorgung durch die Gerichte. Es wird daher jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten, außer soweit solche auch in Sachen dieser Art zur Wahrung einer derjenigen Fristen erfordert werden, deren Lauf durch die Ferien ausnahmsweise nicht gehemmt wird. (Art. 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1858, betreffend die Einführung von Gerichtsferien. Reg.-Bl. S. 82).

Für dringende (Ferien-)Sachen gelten Kraft des Gesetzes:

- 1) Schwurgerichtssachen, andere Strassachen, wosern sie Verhaftete oder öffentliche Diener betreffen, Voruntersuchungen ohne Unterschied, die Verkündung und Vollstreckung von Urtheilen der Strafgerichte, die Beschlußnahme über Anträge auf Unterdrückung in Beislag genommener Druckschriften;
 - 2) Unterpfindsachen, Erkenntnisse über Verträge, Exekutionsachen; Gesuche um provisorische Verfügungen und um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß; Arrestsachen, insbesondere die Verfügung der Zahlungssperre beim Abhandentommen von Schuldscheinen und Zinsabschnitten; Wechselsachen, Santsachen, insoweit es sich um Anordnung und Vornahme von Vermögensuntersuchungen, um Erkennung des Sants, um Sicherung, Verwaltung und Veräußerung der Aktiomasse handelt; Vermögensuntersuchungen, um Erkennung des Sants, um Sicherung, Verwaltung und Veräußerung der Aktiomasse handelt;
 - 3) Obligationen, soweit solche überhaupt den Gerichten obliegen, Aufnahme und Eröffnung leswilliger Verordnungen.
- Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, auch sonstige Geschäfte, sobald sie einer besondern Beschleunigung bedürfen, sowohl von Amtswegen, als auf den Antrag einer Parthie für „Ferien-Sachen“ zu erklären. Ein dahin zielender Antrag einer Parthie muß aber, um Beachtung zu finden, gehörig begründet, und wenn er schriftlich eingebracht wird, als „Ferienache“ bezeichnet sein.

Nagold, den 5. Juli 1870.

K. Oberamtsgericht. Pfeilsticker.

K. Oberamtsgericht Nagold.

Schulden-Liquidationen.

Zu nachgenannten Santsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder in der Liquidationstagsfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidationstagsfahrt durch schriftlichen Rezek ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte anzumelden und in dem einen oder andern Fall zugleich, spätestens an der Liquidationstagsfahrt, die Beweismittel für ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, zu Gerichtshanden zu bringen. Gläubiger, welche weder an der Liquidationstagsfahrt noch vor derselben ihre Forderungen anmelden, die Unterpfindsgläubiger ausgenommen, trifft der Ausschluß von der Masse mit dem Schlusse der Liquidationstagsfahrt.

Die an der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefaßten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Sanianwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubigerausschusses, sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 27 des Exekutionsgesetzes vom 13. November 1855, der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Aktioprozesse gebunden, auch werden dieselben hinsichtlich des Abschlusses eines Borg- oder Nachlahvergleichs als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfind versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfindern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines bessern

Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagsfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an und wenn der Verkauf erst nach der Liquidationstagsfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Angebot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Liquidirt wird gegen:
Johann Adam Krauß, Nagelschmied
von Hatterbach, am

Donnerstag den 15. Sept. d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
auf dem Rathhaus daselbst.

Der Liegenschaftsverkauf findet am gleichen Tage, Vormittags 8 Uhr statt.
Nagold, den 2. Juli 1870.

K. Oberamtsgericht.
Pfeilsticker.

Nagold.

Die Kön. Pfarrämter wollen im Lauf der nächsten Woche die Wahllisten für die **Direktionsynode** einsenden. Conf.-Amtsblatt Nr. 7, 29.

Den 6. Juli 1870.
Kön. Dekanatamt. Freihofen.

Altenstaig und Reuthin.

Aufforderung zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1870 behufs der Besteuerung pro 1870/71.

In Gemäßheit des Artikels 7 des Ges. vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Blatt S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1870 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) an die Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August

1870 oder wenn sie einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben,

a) ob sie sich am 1. Juli 1870 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II. 1 hienach beizubringen haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1870/71 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2.) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stand am 1. Juli 1870, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etats-Jahres 1. Juli 1869/70 anzugeben;

c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassungen beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegen der Besteuerung

1. das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Ges.-Art. 3. A. i.) angelegten eigentümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterianlehenloosen) verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen.

b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererblichen Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrage abgezogenen nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Ges.-fallsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzuachtenden reichs-schlusmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht; ob sie von der Staatskasse von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Ges.-Art. 3 A. i.), die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Witthume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende



Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2. Das Dienst- und Berufs Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Mackler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdiensten aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Luiescenzengehalte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen einer der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher.

III. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen)

1. über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich, nach der in §. 17. Ziff. 1 der obenerwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind

2. die Passionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in dem in §. 17. Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz-Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die in Ges.-Art. 3. A. f. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustehenden Zinse; ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3. B. a. und nach dem Gesetz vom 20. August 1861 (Reg.-Blatt S. 186) Art. 3., sodann nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3. B. b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14. Abs. 2. der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige gemacht werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) in Ges.-Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der in Ges.-Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art. Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Ges.-Art. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher einge-

räumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des K. Finanzministerium vom 2. April 1859 nicht mehr statt. Ebenso haben nach h. Erlaß vom 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99.)

a) die Rentenversicherten bei der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart ihre jährlichen Bezüge an Leibrenten, steigenden Renten und Dividenden,

b) die Kapitaleinleger nach §. 102-115 der Statuten ihre Zinsen- und Dividendenbezüge zu satiren und zu versteuern; ferner haben die Einleger in die nach §. 120 der Statuten mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundenen Spar- und Depositen-Kasse, als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- u. Renteneinkommen, u. ebenso haben die Mitglieder der ehemaligen Rottenburger Wittwenkasse die ihnen von der Rentenanstalt zu bezahlenden sogenannten Pensionen nach Inhalt Erlasses vom 12. November 1861 (Amtsblatt S. 170) als Renteneinkommen nach Art. I. II. b. des Ges. vom 19. Sept. 1852 zu versteuern.

VI. Wer die Satirung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

Vorstehende Aufforderung ist dem §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gemäß durch die Ortssteuerkommission in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen, wobei zugleich zu bestimmen ist, zu welcher Zeit und in welchem Lokal die Erklärungen (Passionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Bei den Ortssteuerkommissionen werden die vorbereiteten Protokolle mit den Vorgängen, soweit sie denselben nicht schon zugekommen sind, bis 10. Juli einlaufen und sind sämtliche Akten alsbald nach Vollzug des Geschäfts neben den Kostenzetteln an das betreffende Kameralamt einzusenden. Den 3. Juli 1870.

Die Kameralämter
Altenstaig und Neuthin.

2) Ettmannsweiler.

Liegenschafts-Verkauf.



In der Gantsache des Johann Peter Keß, Schuhmachers dahier, wird die vor-

handene Liegenschaft

am Freitag den 22. d. Mts.,
Vormittags 9 Uhr,
auf dem hiesigen Rathhaus zum zweiten und letzten Mal im öffentlichen Aufstreich verkauft, und zwar:

193 Rth.

Ein stöckiges Wohnhaus und Scheuer nebst Hofraum, an der Simmersfelder Straße.

Brandvers.-Anschlag 900 fl.

1 1/2 Morg. 40,2 Rth., Parzelle 26

Grasgarten beim Haus;

1 1/2 Morg. 11,5 Rth. Acker und 22,8

Rth. Debe, Parz. 93, in der Allmand;

1 1/2 Morg. 31,7 Rth. Acker und 17,4

Rth. Debe, Parz. 91, in der All-

mand, und

34,0 Rth. Nadelwald auf 2,7 Rth.

Debe, Parz. 88, daselbst.

Den 5. Juli 1870.

K. Amtsnotariat Altenstaig.

Kümmerlen.

2) Ragold.

Gemeinde-Bachhaus.

Die Verpachtung des Gemeindebachhauses wird am

Montag den 11. ds.,

Morgens 8 Uhr,
auf hiesigem Rathhaus stattfinden, wozu Liebhaber eingeladen sind.

Die Bedingungen können eingesehen werden bei der

Stadtpflege.

2) Altenstaig Stadt. Lang- & Klobholz-Verkauf.



Am

Freitag den 8. Juli,

Vorm. 10 Uhr,

werden auf hiesi-

gem Rathhaus vom

Stadtwald Enz-

wald

600 Stämme, vom Priemen 175 und vom Langenberg und Markhalbe 19 Stämme Lang- und Klobholz im Aufstreich verkauft.

Den 29. Juni 1870.

Stadtförster Gür.

Privat-Bekanntmachungen.

Landwirthschaftlicher Bezirks-Verein Ragold.

Der diesseitige landwirthschaftliche Verein hat von der Regierung die Erlaubniß erhalten, in Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Feste, welches am 24. August (Bartholomäus-Feiertag) abgehalten wird, eine Lotterie bis zum Betrage von 1000 fl. veranstalten zu dürfen. Loose à 18 kr. können binnen acht Tagen bei Abnahme von mindestens 50 Stück mit 10 Prozent Rabatt von Hrn. Kärber Scholder, als gewählter Lotterie-Kassier, bezogen werden.

Gewerbtreibende, welche geneigt sind, landwirthschaftliche Gegenstände und Geräthschaften hiezu anzufertigen, haben solche spätestens bis zum 11. August in dem hiesigen Verkaufslokal aufzulegen, und aufzustellen. Die Uebernahme und Aufbewahrung besorgt Stadtrath Cassier Wochel.

Ragold, den 4. Juli 1870

2) Vorstand Klein.

Ragold.

Landwirthschaftlicher

Bezirks-Verein.

Lotterie-Loose à 18 kr.,

bei Abnahme von 50 Stück 5 Freiloose, sind von heute an zu haben bei dem Lotterie-Cassier

Scholder.

Ragold.

Wahl-Vorschlag in den Bürger-Ausschuß.

Als Obmann: Abr. Scholder, Färber,
Fritz Buob, Rothgerber,
Wilhelm Knobel,
Friedr. Weber, Hafner,
Georg Eßig, Tuchmacher,
J. Kaufser, Bierbrauer,
Friedr. Schuon, Stricker.
Mehrere Bürger.

Ragold.

Für Ipsier & Flaschner.

Ich beabsichtige mein Haus verblenden, die Läden etc. anstreichen, auch Dachrinnen anfertigen zu lassen. Diejenigen Meister, welche mit mir einen Afford abschließen wollen, können von den Bedingungen und dem Voranschlag bei mir Einsicht nehmen und ihre Offerte innerhalb 8 Tagen mir zusenden.

J. A. Scholder.

2) Ragold. Reines Landwachs

bei Carl Pflomm.

2) Nagold.
Circa 50 St.
Dinkel- & Haberstroh
verkauft

Samstag den 9. Juli,
Vormittags 11 Uhr,
Gottl. Scheel,
Speisewirth.

Zugelaufener Hund.

Dem Unterzeichneten ist ein schwarzer Hund, Pudel, zuge-
laufen. Der rechtmäßige Eigen-
thümer kann ihn innerhalb 14
Tagen gegen Futtergeld und Einrückungs-
gebühr bei ihm abholen.

Jakob Gulde.

Nagold.
Ein Schirm

ist vor einiger Zeit bei mir stehen geblie-
ben und kann vom rechtmäßigen Eigen-
thümer gegen Ersatz der Einrückungsgebühr
abgeholt werden.

Carl Pflomm.

4) Nagold.
Loose à 18 kr.

des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins
hier gibt ab

Carl Pflomm.

Eplingen.
Ein geordneter
junger Mensch,

der die Kupferschmied-Profession zu erler-
nen wünscht, findet sogleich eine Stelle bei
N. Widmann, Kupferschmied,
Mittlere Bentau Nr. 33.

In ein sehr besuchtes Café-Restau-
rant der Universitätsstadt wird ein
Kellner-Lehrling

ohne Gehrgeld gesucht. Nähere Auskunft
ertheilt die

Redaktion.

Motto.

7. Juli: Befehlen thut's nicht, selbst angreifen thut's.
8. " Drei Dinge brauchst du, damit dir's gelinge: zum Anfang Ver-
stand und Rath, zum Fortgang Borndicht, zum Vollenden Aus-
dauer und Glück.

Tages-Neuigkeiten.

Auf die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Rottenburg wurde
Oberamtsrichter Pfeilficker in Nagold dessen Bitte gemäß ver-
setzt.
Oberndorf, 3. Juli. Das heutige Turnfest der Turn-
vereine des obern Schwarzwaldganges: Freudenstadt, Horb, Obern-
dorf, Rottweil, Schramberg, Schwenningen, Spaichingen und
Tuttlingen brachte viel Leben in unsere Stadt. Ueber 150 Turn-
er betheiligten sich, und an Zuschauern von der ganzen Umge-
gend fehlte es auch nicht. Schon der Vorabend zeigte uns den
heiteren Sinn der jungen Leute. Früh 5 Uhr fand ein Turn-
gang in die sogenannte Barbarahalde statt, um 7 Uhr Turntag,
dann Abmarsch zum Preisturnen. Um 12 Uhr große sehr ge-
lungene Feuerwehprobe. Nach 1 Uhr sammelten sich sämtliche
Turner zum Abmarsch auf den Turnplatz, wo Rechtskonsulent
Gutheinz die Festrede hielt. Hierauf Preisvertheilung; Abends
8 Uhr Ball im "Schützen". (St.-A.)

Mit der Kaninchenzucht in Württemberg ist, nach dem
"Hoh. Wochenbl.", der Anfang in Tübingen gemacht worden.
Aus Süd-Frankreich wurden Original-Kaninchen bezogen, 1
Männchen und 2 Weibchen. Sie haben binnen 6 Monaten 79
Junge bekommen, von denen 64 am Leben geblieben sind und
gedeihen. Die Vermehrung dieser Thiere ist eine ungemein große.
Eine französische Schrift weist nach, daß mit 100 Mutter-Kanin-
chen ein jährlicher Reinertrag von 5500 Fr. (etwas über 2500 fl.)
erzielt werden könne. Das ungemein zarte, wohlchmeckende Fleisch
der Kaninchen ist bekanntlich in Belgien, Frankreich und England
ein sehr beliebtes Nahrungsmittel, dessen Genuß sich mit dem
Steigen der Fleischpreise immer weiter verbreitet. (L. Chr.)

Ehingen, 29. Juni. Der gestrige Johannis-Schaf-
markt war mit ca. 10,000 Stück besahren. Die anhaltende
Trockenheit drückte auf die Preise. Fettvieh 28-31 1/2 fl. pr.

Bandwurm-Leidenden,

selbst solchen, welche bereits vergeblich medicinische Kuren gebrauchten, wird unter Ga-
rantie leichte und gefahrlose Heilung in 2 bis 3 Stunden durch die Adresse L. Dr.
30 post restante, Detmold, Westfalen. Prospect und Zeugnisse gratis.

Epileptische Krämpfe (Fallucht)

heilt brieflich der Spezialarzt für Epilepsie Doktor **O. Killisch**
in Berlin, jetzt: Louisestraße 45. — Bereits über Hundert geheilt.

Jelshausen.
2 Arbeiter

auf Möbel finden dauernde Beschäftigung
bei
S. Rauser,
Schreiner.

2) Nagold.
Bettsfedern & Flaum
empfiehlt in schönster neuer Ware billigt
Carl Pflomm.

Nagold.
Breiträndige, weiße
Palmherrn-Hüte,
zu herabgesetzten Preisen bei
Carl Pflomm.

2) Altensteig.
300 Gulden
Pfleghaftsgeld hat gegen gesetzliche Si-
cherheit auszuleihen
Friedrich Denßler.

Schietingen,
Oberamt Nagold.
**Wirthschafts-Eröffnung &
Empfehlung.**



Meine hier erworbene
Wirtschaft zum „Lustig-
gen Bauren“ habe ich
nunmehr bezogen und
verlaube mir dieselbe dem
verehrl. Publikum hiemit bestens zu em-
pfehlen, wobei ich mir es angelegen sein
lassen werde, die werthen Gäste mit gutem
Bier, kalten und warmen Speisen stets
prompt zu bedienen.

Die Eröffnung der Wirthschaft erfolgt
nächsten Sonntag und lade ich hiezu jeder-
mann freundlich ein.
Carl Gerlach.

Verlorener Stod.

Zwischen Wildberg und der Pfondor-
fer Mühle ging ein Stod, Ziegenhainer
mit Wallroßgriff, verloren. Der Finder
wolle denselben gegen 30 kr. Belohnung
an die Redaktion d. Bl. oder Hrn. Fried.
Dittus, Restaurateur in Wildberg, abgeben.

Nagold.
Packtuch

zu Fabrikpreisen 1/4 à 5 kr., 1/4 à 6 kr.,
1/4 à 7 kr., 1/4 à 8 kr., sowie

Strohsackzeug

empfiehlt
Gottl. Knodel.



Gegen
Zahnschmerzen
Tooth-Ache Drops
à Glas 18 kr. in Nagold bei
D. G. Red.

Leidenden

an hartnäckigen Flechten, Scropheln, Drü-
sen, Wunden und Unterleibsbeschwerden
theilt ein erfahrener Arzt ein altes unschl-
bares Mittel unentgeltlich mit.
L. F. poste restante Hamburg. franco.

Krucht-Preise.

Tübingen, 1. Juli 1870.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dinkel	5	14	5	3	4	45
Kernen	—	—	—	—	—	—
Haber	4	54	4	51	4	46
Gerste	—	—	—	—	—	—

Paar; Handel dennoch lebhaft und vieles verkauft. In Zucht-
waare von 22-25 fl. war der Handel weniger lebhaft.

Von der Aich, 2. Juli. Revierförster Wagner von Walden-
buch hatte das Glück, vorgestern Abend im Staatswald Färber-
erlen einen Edelhirsch, vierzehrender, zu schießen, den Forstwart
Krauß gestern früh vollends erlegte. Das Prachtexemplar wurde
auf bekränztem Wagen unter dem Jubel der Schuljugend durch
die Stadt geführt, ausgereißt und in die Hofstübe nach Stutt-
gart geliefert. Sachverständige schätzten das Gewicht des Hirsches
auf 3 1/2 Centner.

München, 2. Juli. Die Abgeordnetenkammer sagte in
ihrer heutigen Sitzung den Beschluß, wonach ein jeder Advokat
werden kann, welcher die Prüfung zum Richteramt bestanden
und drei Jahre bei einem Advokaten praktiziert hat.

München, 4. Juli. Am 28. v. M. ist von Württemberg
und Bayern gemeinschaftlich einerseits und Italien andererseits ein
Vertrag zum Schutz der Autorenrechte an literarischen und künstleri-
schen Erzeugnissen abgeschlossen worden. (S. M.)

Vom Spalter Lande, 25. Juni. Das gestrige schreckliche
Hagelwetter vernichtete von unterhalb Windsbach bis über Ansbach
hinans, in einer Länge von 5 und einer Breite von 2
Stunden, alle Erntehoffnungen. Die Hopfengärten zeigen ledig-
lich nur noch die leeren Stangen, alles Getreide liegt zu Boden,
von den Kartoffeln ist nur noch ein Finger langer zeretzter
Stengel zu finden und in den Gärten ist alles zerstört. Obst-
bäume liegen zu Boden und vom Obst ist keine Spur mehr zu
finden.

Schwarzwälder Uhren gibt es fast in jedem Hause, die Kuck-
uhren nicht ausgeschlossen. Daß aber die erste Uhr vor 200
Jahren der Bauer und Glasträger Kreuz in Walbau tief im
Schwarzwald geschmitten hat, werden wohl wenige Leser wissen.
Es soll darum am 14. August das 200jährige Jubiläum der
Schwarzwälder Uhren in Walbau gefeiert werden.

Aus Pöfned. Vor einiger Zeit entdeckten Tuchfabrikanten
hier, daß einer ihrer Arbeiter verschiedener kleiner Veruntreuungen
in ihrem Geschäfte sich schuldig gemacht. Sie stellten ihm nun
frei, zwischen gerichtlicher Verfolgung der Sache und — eine

Tracht Prügel zu wählen, und er entschied sich für letztere. Während ihn nun einige seiner Kameraden festhalten mußten, ließen die der Vollstreckung ihres Richterspruches bewohnenden Arbeitgeber durch ein paar andere Leute die decretirten Hiebe — man spricht von fünfundsiebzig — auf so barbarische Weise auszahlen, daß das unglückliche Opfer dieser ebenso gesetzwidrigen als rohen Privatjustiz wie man hört bedenklich krank dantieder liegt.

Der russische Kaiser hat vorgestern in Breslau dem Kronprinzen und dem Prinzen Friedrich Karl den Georg-Orden zweiter Klasse verliehen und dem letztgedachten Prinzen die in einem Telegramme angezeigt, worin es etwa heißt: Ich habe Dir wie Fritz den Orden verliehen „wegen Eurer brillanten Haltung“.

Wien, 2. Juli. Die Wiener Abendpost veröffentlicht ein Telegramm aus Warschau vom heutigen Tage, wonach der Erzherzog Albrecht an der österreichisch-russischen Grenze von dem russischen Generaladjutanten Knorring, sowie vielen Offizieren empfangen wurde. Das Telegramm besagt ferner: Der Erzherzog traf um 10 Uhr in Warschau ein, und wurde vom Kaiser in österreichischer Generalsuniform am Bahnhof, auf welchem eine Kompanie Soldaten aufgestellt war, erwartet. Der Kaiser empfing den Erzherzog, der russische Feldmarschallsuniform trug, unter den Klängen der österreichischen Nationalhymne aufs herzlichste, und geleitete denselben zu seinem Absteigequartier dem Schlosse Lazentki, vor demselben war eine Schwadron des Ulanenregimentes, dessen Chef der Erzherzog ist, aufgestellt. Der Kaiser von Rußland bezeugte dem österreichischen Botschafter Grafen Hotel seine Freude über die Ankunft des Erzherzogs. (S. M.)

(Eine Kirche vertrunken.) Eine rumänische Gemeinde unweit Dees in Siebenbürgen war willens, eine neue, mehr Sicherheit bietende Kirche zu bauen, und verkaufte die alte hölzerne und baufällige um zwanzig Gulden. Damit jeder Gemeindefasse seinen gebührenden Antheil an dem Kaufschillinge habe, wurde beschloffen, um die zwanzig Gulden Schnaps zu kaufen und denselben gemeinschaftlich zu vertrinken. Dieser Beschluß fand allseitigen Anklang, wurde gleich ausgeführt, und so die Kirche thatsächlich binnen wenigen Stunden ebenso radikal „vertrunken“, wie weiland Pfarrenbeersurth und Gersprenz von dem Herrn von Kobenstein.

Paris, 2. Juli. In der heutigen Sitzung des gesetzgebenden Körpers fand die Diskussion über die Petition der Prinzen des Hauses Orleans statt. Der Großsiegelbewahrer verlangte, daß die Kammer über die Petition zur Tagesordnung übergehe. Jules Favre bekämpfte diesen Antrag, er bedauerte, 1848 dem Gesetz über die Ausweisung des Hauses Orleans beigestimmt zu haben. Nachdem noch einige andere Redner gesprochen, wurde die Tagesordnung mit 174 gegen 31 Stimmen angenommen.

Paris, 4. Juli. Die Agence Havas meldet aus Madrid: das Ministerium hat den Beschluß gefaßt, dem Prinzen von Hohenzollern die spanische Krone anzubieten und eine Deputation beauftragt, den Prinzen von Hohenzollern hiervon zu verständigen. Die Deputation ist nach Deutschland abgereist. (S. M.)

Paris, 4. Juli. Der Constitutionel meldet, daß Agenten Primis die spanische Krone dem Prinzen von Hohenzollern angetragen, und daß dieser sie angenommen habe. Das französische Blatt bemerkt dazu: Wir wissen nicht, ob Prim in seinem eigenen Namen handelte, oder ob er dazu irgend einen Auftrag von den Cortes oder vom Regenten hatte. Warten wir nähere Nachrichten ab, um ein Ereigniß zu beurtheilen, dessen Wichtigkeit Niemand entgegen wird. (S. M.)

Alle französischen Blätter halten den Zwischenfall mit Spanien, wenn der Prinz von Hohenzollern die Krone wirklich annehmen sollte, für sehr ernst.

Paris, 5. Juli. Der Sekretär der französischen Gesandtschaft in Madrid ist heute Morgen angekommen, ein Minister-rath wird im Laufe des Tages stattfinden, man versichert, der preussische Gesandte Werther reise heute nach Ems zum König von Preußen. (S. M.)

Der französische gesetzgebende Körper nahm den Gesekentwurf der Regierung mit großer Mehrheit an, welcher das Contingent von 1871 auf 90,000 Mann (statt bisheriger 100,000) feststellt. (S. 3)

Madrid, 4. Juli. Alle Minister werden heute Abends nach la Granja zum Regenten abreisen, um dort einem Ministerrath beizuwohnen und über die Kandidatur des Prinzen von Hohenzollern, der die Krone angenommen hat, Rath zu pflegen. — Das karlistische Kasino ist polizeilich geschlossen worden.

Rom, 3. Juli. Der „Univers“ bringt folgendes Telegramm aus Rom: „Nachdem ungefähr 60 Redner einstimmig auf's Wort verzichtet hatten, wurde das Kapitel über die Unfehlbarkeit heute Morgen zu Ende berathen.“

Brand. Am demselben Tage, welcher das ungeheure Brandunglück über Vera brachte, am 5. Juni, brach in Panama Feuer aus, das, vom Wind begünstigt, von keinen Löschanstalten behindert, die Pant von Panama, die Kathedrale, sowie fast die halbe Stadt in Asche legte; auch 12 Menschen sind bei dem Brande umgekommen.

Eine Betrachtung.

Was wohl geschähe, wenn Christus der Herr heute wieder auf die Welt käme? Die Frage ist keine ganz mäßige. Wie würde Er heute zu wirken, wie seine göttliche Mission heute zu erfüllen trachten? Nehmen wir das Beispiel ab von dem Gebahren derjenigen, die sich heute vorzugsweise rühmen, Seine Nachfolger zu sein, so ist klar, daß der Herr mit den früheren Mitteln der Sanftmuth, der Demuth, der reinen Nächstenliebe, der mündlichen Lehre und des lebendigen Vorbildes nicht mehr auszureichen vermöchte. Heute würde, es ist zehn gegen eines dafür zu wetten, Christus der Herr seine Thätigkeit vor allem mit der Gründung einer Zeitung beginnen müssen, dem angeblich unentbehrlichsten Mittel, um Tugend und Religion im Volke zu verbreiten und den Teufel auszutreiben. Da es die Massen im Volke wären, auf welche der Herr heute wie einst zu wirken suchen müßte, so bliebe nichts übrig, als den Ton und den Inhalt dieser Zeitung so niedrig und allgemein verständlich zu halten, daß den Massen die Mühe des Denkens erspart würde. Mit der Wahrheit könnte es deshalb auch nicht allzu streng genommen werden — Angesichts des edlen Zweckes aber hätte auch die altmodische Kengstlichkeit darin, wie sie vor 1900 Jahren am Plage sein mochte, keine maßgebende Bedeutung mehr. Eine Hauptbeschäftigung für den Herrn wäre ferner, daß er in öffentlichen Vorträgen umherginge und liberale Blätter wegnähme, zerriße, mit den Füßen zerstampfte, unter freundlicher Empfehlung natürlich der von Ihm redigirten Zeitung. Von da ginge er ohne Zweifel in die offenen Gerichtssäle und Ministerversammlungen, um die ihm unbequemen Richter und Staatsmänner zu verunglimpfen und vor dem Volke lächerlich zu machen unter zeitgemäß abgeänderter Anwendung eines älteren Spruches in folgender Form: Gebt Gott was Gottes und der Kirche was des Kaisers ist! — Von da stiege er gewiß auch empor zu den Thronen, um da zu sondiren, ob sie „von Gottes Gnaden“ heißen, und von Pabstes und Bischofs Gnaden sein wollen. Wenn nicht, so würde er sie anfassen und umstürzen und sagen: „Mein Reich ist von dieser Welt.“ König würde dann, wer Ihm gelobt, unbedingt zu thun, was Er befiehlt, und wenn dies der Arbeiter thäte, so würde im Nothfalle der Arbeiter König. Vor allem würde Er den Schulzwang aufheben und sprechen: „Selig sind die Armen am Geiste.“ Wo Er dann Leuten begegnete, die andern Glaubens sind, würde Er nicht mehr sagen: „Im Hause meines Vaters sind viele Wohnungen bereitet,“ sondern er würde sagen: „Meines Vaters Haus hat nur Eine Wohnung und wer außer ihr wohnt, ist auf ewig verdammt.“ — Seine Lebensaufgabe würde Er aber in der Vertilgung des menschlichen Fortschrittes, als der Wurzel aller Uebel, erkennen müssen oder es möchte Ihm, wie vor 1900 Jahren übel bekommen. Zu diesem Zwecke müßte Er seine frühere eigene Thätigkeit auf Erden verleugnen. Der Uebergang von den Feilschanbetern zum geläuterten Heidenthum, von diesem zum Judenthum, von letzterem zum Christenthum war kein Fortschritt; die Erkenntniß, daß die Lehre von auserwählten Völkern und Stämmen ein arger, Gottes Weisheit und Allliebe beleidigender Irrthum sei, war kein Fortschritt; das Aufhören des unerfätlichsten Vergießens von Menschenblut, um den Menschen einzelne Formeln und Glaubenssätze aufzuzwingen, war kein Fortschritt; es war kein Fortschritt, daß man mehr und mehr erkannte, Gottes Gnade und Barmherzigkeit sei nicht mit irdischem Geld und Gute zu erkaufen und ein demüthiges Herz, ein reiner Wandel stehe vor Gott höher als dessen Anbetung unter dieser oder jener Form; es war auch kein Fortschritt, daß sich die Völker frei zu machen suchten und zum Theile frei machten aus den Sklavenketten, welche eigenwillige Herrscher und deren Handlanger um ihre Glieder geschlagen hatten; es war kein Fortschritt, daß sich die Menschen mühten, Wohlstand und Bildung weiter und weiter zu verpflanzen, so daß heute ein passabel wohlhabend lebender Mann sich einer höhern Erkenntniß und edleren Behagens erfreuen mag, als vordem die Großen und Größten dieser Erde; es ist kein Fortschritt, daß sich die Gesetze der Menschenwürde und der Gerechtigkeit immer weiter verbreiten und daß selbst der Höchstgestellte diesen Gesetzen nicht mehr ungestrafter Hohn sprechen kann; und es ist kein Fortschritt, wenn eine große, im Laufe der Jahrhunderte um ihre schönsten Güter gekommene Nation ihre verlorenen Glieder wieder zu sammeln und selbst mit Opfern die verlorene Würde, das verlorene Ansehen und den zu seiner gesunden Existenz unerläßlichen Einfluß wieder zu gewinnen sucht.

So würde der Herr sprechen müssen, wenn er heute wieder zur Erde kommen und Carriere machen wollte. Im andern Falle möchte es ihm nicht besser gehen, wie vor 1900 Jahren, es sei denn, daß die fortschrittliche humane Gesetzgebung unserer Zeit mildernd eingriffe und das Aeußerste verhinderte.

Wie sich das oben gegebene Zerrbild mit dem ewigen Urbilde aller Wahrhaftigkeit, Liebe und göttlichen Milde, das wir in Christus anbetend verehren, vereinigen ließe, kann nicht die Aufgabe weiterer Schilderung sein. Der bloße Vergleich genügt und zeigt wohin wir treiben. (Feuill. Magaz.)

Redaktion, Druck und Verlag der G. W. Kaiser'schen Buchhandlung.